

Anhang I

2.20

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Memmingen

2.20

Beschluss des Kultur- Bildungs- und Sozialausschusses vom 07.05.2025

§ 1 Gliederung und Aufgabe.....	
§ 2 Arten und Zeit der Benutzung.....	
§ 3 Benutzer:innen.....	
§ 4 Anmeldung.....	
§ 5 Leihfrist und Rückgabe der Medien.....	
§ 6 Beschränkung der Ausleihe.....	
§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen.....	
§ 8 Ausschluss.....	
§ 9 Entgelte und Auslagen.....	
§ 10 Inkrafttreten.....	

§ 1 Gliederung und Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung orientierte Kultureinrichtung der Stadt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Sie erfüllt gleichzeitig die Aufgaben einer zentralen Schulbibliothek für die Grund- und Mittelschulen Memmingens.

§ 2 Arten und Zeit der Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Entleihung von Medien (Bücher und Zeitschriften, Bild- und Tonträger, Spiele, eMedien) bzw. ihre Benutzung im Lesesaal.
- (2) Die Öffnungs- und Ausleihzeiten werden gesondert festgesetzt und bekanntgegeben.
- (3) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

§ 3 Benutzer:innen

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist allen gestattet.

- (2) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Kinder und Jugendliche von der Benutzung der Erwachsenenbibliothek nach der Entscheidung der Bibliotheksleitung ausgeschlossen werden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Wer die Stadtbibliothek benutzen will, meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder einer anderen Legitimation an. Angemeldete Nutzer:innen bestätigen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf dem maschinenlesbaren Ausweis die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek zur Kenntnis genommen zu haben sowie diese anzuerkennen. Die Benutzungsordnung ist auf der Webseite der Stadtbibliothek (s. <https://bibliothek.memmingen.de/>) als auch auf der Webseite der Stadt Memmingen (<https://stadtrecht.memmingen.de/>) einsehbar.
- (2) Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen, die damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Leseausweis ausgehändigt. Dieser ist nicht übertragbar. Der Verlust des Leseausweises ist unverzüglich anzuzeigen, da nur so ein Missbrauch verhindert werden kann. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (4) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbibliothek dies verlangt.
- (5) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Nutzer:innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO sind auf der Webseite der Stadtbibliothek (s. <https://bibliothek.memmingen.de/>) einsehbar.

§ 5 Leihfrist und Rückgabe der Medien

- (1) Die Leihfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen, bei Zeitschriften, bei Spielen sowie Bild- und Tonträgern 14 Tage.
- (2) Sie kann auf Antrag um 4 Wochen bzw. 14 Tage verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (3) Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Entlehene Medien sind spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bis zu zweimal schriftlich kostenpflichtig gemahnt. Bleibt die erste Mahnung erfolglos, richtet die Stadtbibliothek eine letzte, kostenpflichtige Mahnung an den/die Nutzer:in, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass sie bei nicht fristgemäßer Rückgabe die Medien als abhandengekommen betrachtet und Schadensersatz

nach § 7 (3) von dem/der Nutzer:in fordern wird. Offene Mahnentgelte und Schadensersatzforderungen werden seitens der Stadtkasse Memmingen auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (5) Die Leihfrist und Rückgabe der eMedien ist über das Portal „onleihe schwaben“ gesondert geregelt.

§ 6 Beschränkung der Ausleihe

- (1) Die Leitung der Stadtbibliothek kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.
- (2) Die Anzahl der Medien, die an Nutzer:innen ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Spielfilme sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzer:innen sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen sind insbesondere das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes, Einschreiben von Bemerkungen, Löschen von Bild- und Tonträgern usw.
- (2) Verlust und Beschädigung von Medien durch die Nutzer:innen sind unverzüglich zu melden. Die Medien sind vor jeder Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen, etwaige Beschädigungen sind dem Personal der Stadtbibliothek unverzüglich, noch vor der Ausleihe, anzuzeigen. Wird dies unterlassen, so wird vermutet, dass die Medien in unbeschädigtem Zustand ausgeliehen wurden.
- (3) Für beschädigte oder abhanden gekommene Medien bestimmt die Stadtbibliothek die Art des Schadensersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann insb. auf Kosten der Nutzer:innen die Kosten für ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Medium oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den ausgeliehenen oder bereitgestellten Medien sind zu beachten. Für die Einhaltung der Urheberrechte oder sonstigen Rechte sind die Nutzer:innen allein verantwortlich.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch digitale Medien an Dateien und Datenträgern, durch audiovisuelle Medien an Abspielgeräten etc. entstehen.
- (7) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme sind in den dafür vorgesehenen Garderobekästen abzulegen. Für die Garderobe übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (8) Auf Verlangen des Personals müssen Nutzer:innen Einblick in mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse gewähren, insbesondere wenn die Sicherheitsschleusen am Ausgang der Bibliothek ein unverbuchtes Medium melden.

- (9) Nutzer:innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden sowie Medien, Einrichtungen, Geräte, usw. keinen Schaden leiden. In den Bibliotheksräumen sind insb. laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren (Ausnahme: Blindenhunde) untersagt.
- (10) Die Leitung der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus und kann Bestimmungen für den Einzelfall treffen. Die Leitung kann das Bibliothekspersonal mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss

- (1) Nutzer:innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während dieser Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten.
- (2) Alle Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Anordnung der Bibliotheksleitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Entgelte und Auslagen

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

- a) ¹Für die Ausleihe

Jahreskarte (12 Kalendermonate)	20,00 EUR.
---------------------------------	------------

²Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten sind von der Entrichtung der Ausleihentgelte befreit.

- b) Für die Fernleihe (§ 2 Abs. 3)

je Bestellung	2,00 EUR.
---------------	-----------

- c) Für das Ausstellen

1. eines Leserausweises	1,00 EUR,
2. eines Ersatzausweises	3,00 EUR.

- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe von Medien werden folgende Entgelte erhoben:

a) für die erste Mahnung	2,00 EUR,
b) für die zweite Mahnung	10,00 EUR.

(3) Die Fälligkeit tritt ein

- a) bei Entgelten nach Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 mit Beginn des Benutzungsverhältnisses,
- b) bei Entgelten nach Absatz 1 Buchstabe b) mit der Bestellung,
- c) bei Entgelten nach Absatz 1 Buchstabe c) mit der Aushändigung des Ausweises,
- d) bei Mahnungen nach Absatz 2 mit deren Bekanntgabe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 08.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27.06.1995, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.03.2025 außer Kraft.